

2021-03-31

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Tagen haben wir aus der Beratungspraxis heraus von Vielen von Ihnen erfahren, dass bereits Teststrategien in den Betrieben umgesetzt werden, wobei auch immer wieder in arbeitsrechtlicher Hinsicht Fragen aufkamen.

Zum Stand heute gibt es keine gesetzliche Grundlage für die Testung in den Betrieben, so dass es keine klaren Regelungen z. B. zur Dokumentationspflicht, Aufbewahrungspflicht, Bescheinigungen, Meldepflicht etc. hierzu gibt und die Tests für die Arbeitnehmer grundsätzlich freiwillig sind. Die vier größten Wirtschaftsverbände haben sich lediglich in einer Erklärung vom 9.3.2021 ([s. Homepage](#)) zur Testung verpflichtet.

Wir empfehlen Ihnen daher, Ihr Hygienekonzept um diesen Punkt der Testungen (welche Schnelltests werden angeboten, Durchführung, Dokumentation, Freiwilligkeit, ...) zu ergänzen und die Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

Hierzu stellen wir Ihnen auch die FAQs der BDA zur Verfügung, die Sie wie gewohnt auf unserer [Homepage](#) finden.

Wir bitten Sie zu beachten, dass Sie als Arbeitgeber bei Selbsttests durch Ihre Arbeitnehmer lediglich bescheinigen können, dass ein Selbsttest durchgeführt wurde sowie das Ergebnis. Eine entsprechende Musterbescheinigung finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie zuversichtlich und gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grünbaum